

## **LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN NACH § 125 SGB IX UND ZIELVEREINBARUNGEN NACH § 132 SGB IX**

Besonderheiten der Rahmen- und Musterleistungsvereinbarungen in den Bundesländern (Thomas Schmitt-Schäfer, transfer)

# Vorstellung

**2017:** Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP

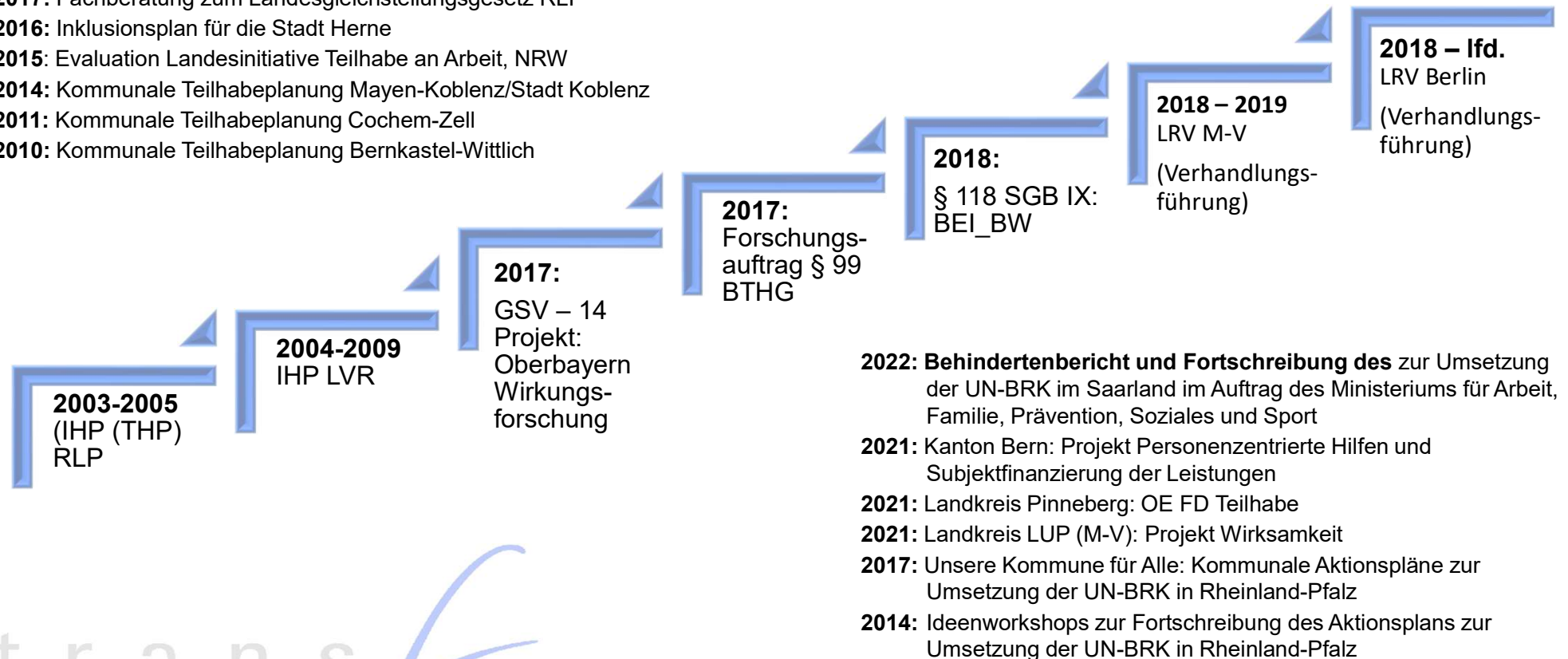
**2016:** Inklusionsplan für die Stadt Herne

**2015:** Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW

**2014:** Kommunale Teilhabepanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz

**2011:** Kommunale Teilhabepanung Cochem-Zell

**2010:** Kommunale Teilhabepanung Bernkastel-Wittlich



# Mein Ziel

Sie sind für zwei besonders schwierige Fragestellungen sensibilisiert.

# Meine Themen

Einleitung

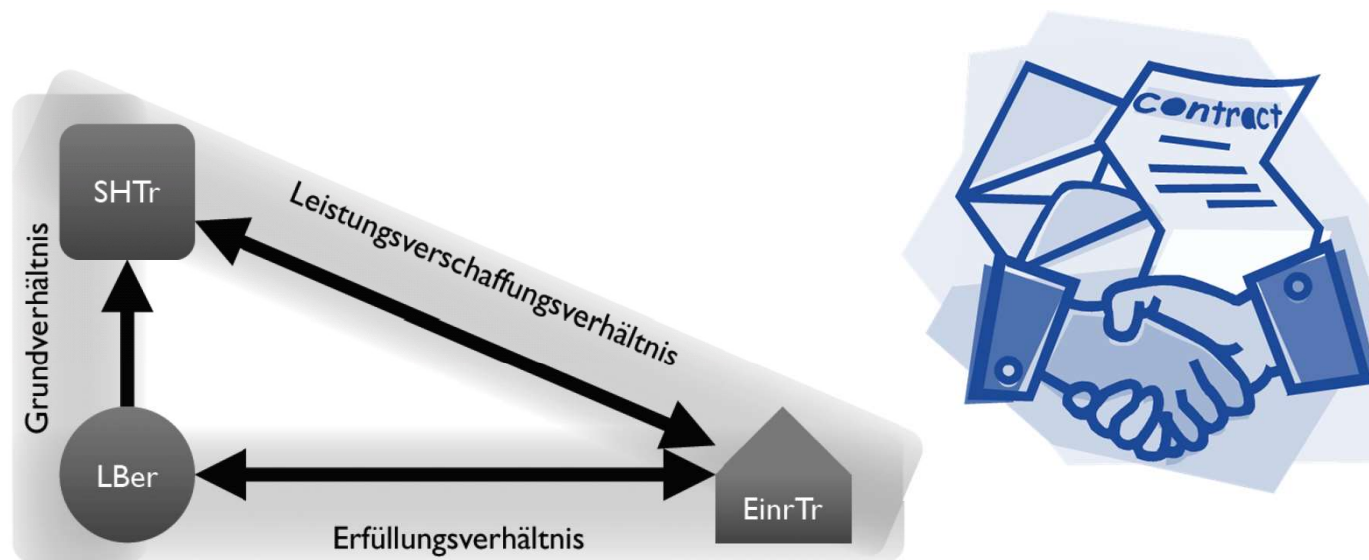
Besonderheit 1: Beschreibung der Leistungen

Besonderheit 2: EgH – Pflege

Besonderheit 3: Leistungen zur Erreichbarkeit

Besonderheit 4: Wirksamkeit der Leistungen

# Einleitung



*Abb. 6: Schematische Darstellung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses.*

Pattar, Prof.Dr. Andreas Kurt: Sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis – Rechtsbeziehungen zwischen Hilfebedürftigen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern in: Sozialrecht aktuell 3/2012, Seite 85 ff.



{Wesentlich} in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe in Folge einer gesundheitlichen Störung beeinträchtigte Personen ...

... haben ein Recht auf Hilfe „zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe, ..., die notwendig ist, ... .“ [§ 10 S.1 SGB I]

... erhalten Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. [§ 1 S.1 SGB IX]

{... haben Anspruch auf Leistungen, die ihnen „eine individuelle Lebensführung ... ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie **befähigen**, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können..“} [§ 90 (1), SGB IX]

§ §



## Die Träger der Eingliederungshilfe ...

... haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine **personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag)**, soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. **Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab.** Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.



## Die Träger der Eingliederungshilfe ...

Der Träger der Eingliederungshilfe **darf** Leistungen der Eingliederungshilfe ... **nur bewilligen**, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht (§ 123 (1) SGB IX).

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit**, Sparsamkeit und **Leistungsfähigkeit** entsprechen und dürfen das **Maß des Notwendigen** nicht überschreiten. (§ 123 (2) SGB IX).





### Der Leistungserbringer...

... muss leistungsfähig sein, d.h. fachlich und in wirtschaftlicher Hinsicht im Stande sein, die geforderten Leistungen zu erbringen.

#### Leistungsfähigkeit:

- Einhaltung von fachlichen Qualitätsstandards
- Ausreichende personelle und sächliche Ausstattung
- Insbesondere bei kleineren Diensten: persönliche Seriosität und Integrität des Verantwortlichen

„>Visitenkarte< bei der Prüfung ist das von Träger vorgelegte schriftliche Konzept. In diesem zeigt sich meist deutlich, ob dieser die aktuellen fachlichen Regeln der Kunst anwendet oder in alten Mustern verhaftet ist.“



### Der Leistungserbringer...

... .. hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, aber Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Kriterien der Ermessensentscheidung sind

1. die Geeignetheit des Dienstes/der Einrichtung,
2. die Befähigung, bedarfsgerechte Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu erbringen,
3. eine Vergütung, die nicht unwirtschaftlich ist.

**Kein Kriterium ist der Bedarf.**

... hat bei Vorliegen der genannten Kriterien einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung (Ermessensreduzierung auf 0).

... hat Anspruch auf eine Höhe der Vergütung, die es ihm bei wirtschaftlicher Betriebsführung möglich macht, die geforderten Leistungen bedarfsgerecht zu erbringen. (Münder in LPK-SGB XII 2008, RNr. 26 zu § 75)



Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann (§ 124 (1), S. 2 SGB IX).

§ 104 SGB IX: „Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.“

Leistungsvereinbarung § 125 SGB Abs. 1 IX	Personenkreis	Vergütungsvereinbarung § 125 SGB Abs. 3 IX
Inhalt der Leistung	Sächliche Ausstattung	Leistungspauschalen
	Art der Leistungen	
	Umfang der Leistung	
Ziel der Leistungen		Stundensätze
Qualität der Leistung einschließlich der <b>Wirksamkeit</b>	Qualität der Leistungen	sowie für gemeinsame Inanspruchnahme
	Personelle Ausstattung	
	Qualifikation des Personals	oder
	Betriebsnotwendigen Anlagen	
<b>Kriterien von Wirksamkeit</b>	Erforderliche Strukturen für eine gemeinsame Leistungserbringung	

## § 131 SGB IX

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen
1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
  2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
  3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
  4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
  5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
  6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
  7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

# Beschreibung der Leistungen

## § 102 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

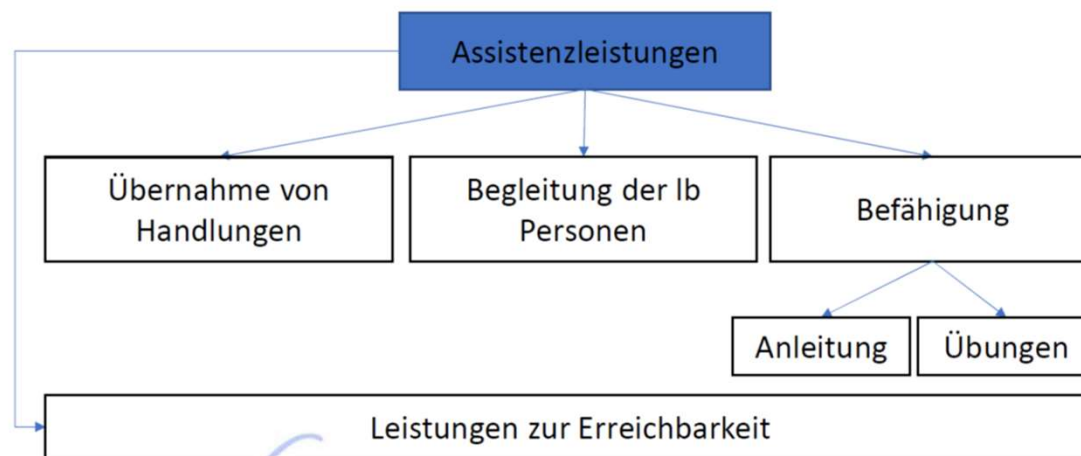
## (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.



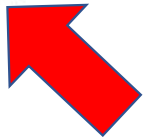
§ 78 SGB IX, TEIL 1 ASSISTENZLEISTUNGEN



## § 27 Bestandteile der Leistungen

(1) Die Versorgung der Leistungsberechtigten mit Leistungen der sozialen Teilhabe wird durch ein landeseinheitliches, zielgruppenorientiertes Modulsystem sichergestellt. Dabei wird jedem Leistungsmodul eines Leistungserbringers ein Basismodul dieses Leistungserbringers zugeordnet.

(2) Basismodule sind für den ehemals stationären, teilstationären sowie für den ambulanten Bereich erforderlich. Die Basismodule beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, Zugriff haben. Sie können den jeweils Leistungsberechtigten nicht unmittelbar zugeordnet werden.



**Quelle: § 27 Abs. 2, Rheinland-Pfalz**

## § 28 Basismodule

(1) Die Basismodule beinhalten insbesondere folgende Leistungen bzw. Aufwendungen

1. Präsenzleistungen, z.B. differenziert nach Zeit (Tag), Qualität,
  2. notwendige Ausstattung auf Grund von Betreuungskonzepten,
  3. Personalnebenkosten nach § 14 Abs. 2 und Fachberatung/Supervision,
  4. allgemeine Verwaltungsleistungen im Sinne des § 14 Abs. 3,
  5. betriebsnotwendige Anlagen soweit nicht über die Miete refinanziert,
  6. notwendige Fachdienste entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarungen,
  7. Kosten für die Sicherstellung der Mitwirkung von Leistungsberechtigten und Vertrauenspersonen,
8. Steuern, Abgaben und Versicherungen sowie weiterer betriebsnotwendiger Aufwand soweit nicht über die Miete refinanziert.

**Quelle: § 28 Abs. 1, Rheinland-Pfalz**

## § 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf bzw. an der Tagesstruktur orientieren

1. Tagesstruktur,
2. Häusliches Leben,
3. Freizeitgestaltung,
4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen,
5. Hauswirtschaft,
6. Nächtliche Versorgung.

Wie abgrenzen, ohne dass es zu Doppelleistungen kommt?

**Quelle: § 29 Abs. 1, LRV - RLP**

- (2) Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistungen, die
- a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
  - b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
  - c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung).
  - d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.

**Quelle: § 8 Abs. 2, LRV - BW**

## Besondere Wohnform: Welche Leistungspakete werden benötigt?

Basismodul + Krankheits- / Abwesenheitsmodul  
*(im LRV geregelt)*

### **Kombipakete: Modulleistung und Annexleistung**

*(gemeinsame Inanspruchnahme/ Gruppen vergleichbaren Bedarfs + inkludierter Individualleistungen)*

Allgemeine Assistenz

Häusliches Leben

Freizeit

Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf

### **Individual-Leistungspakete**

Pflegeleistungen

Begleitung zum Arzt / Therapie

Alltags- & Lebensplanung (Gestaltung sozialer Beziehungen und persönliche Lebensplanung)\*

+ evtl. zusätzliche, individuelle Fachleistungen  
über Stundensätze

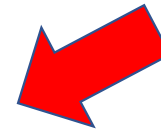
\* Auf expliziten Wunsch der Leistungsberechtigten auch poolbar

Quelle: KVJS,  
01/2022

## § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche<sup>8</sup>:

- *[Assistenzleistungen (§ 47 LRV)*
- *Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (§ 49 LRV)*
- *Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV)*
- *Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)*
- *Service- und Versorgungsleistungen (§ 57 LRV)*
- *Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)*
- *[Ggf. zusätzliche]Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV)]*



Quelle: Muster-Leistungsvereinbarung Baden-Württemberg

Dateiname: BaWü\_MusterVereinb\_Soziale Teilhabe\_Bes\_Wohnform.docx

# Leistungen zur Erreichbarkeit



## § 78 Abs. 6 SGB IX:

Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

## Schleswig-Holstein

### § 5 LRV

g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können in z.B. Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

## Baden-Württemberg

erbracht werden kann.

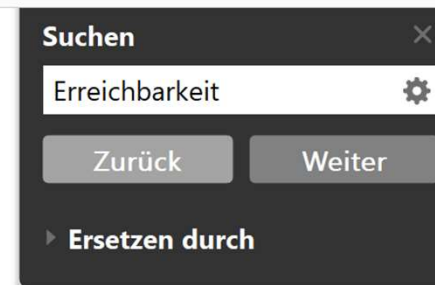
- (5) Leistungen zur **Erreichbarkeit** einer Ansprechperson sind insbesondere die **Erreichbarkeit**, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leistungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:



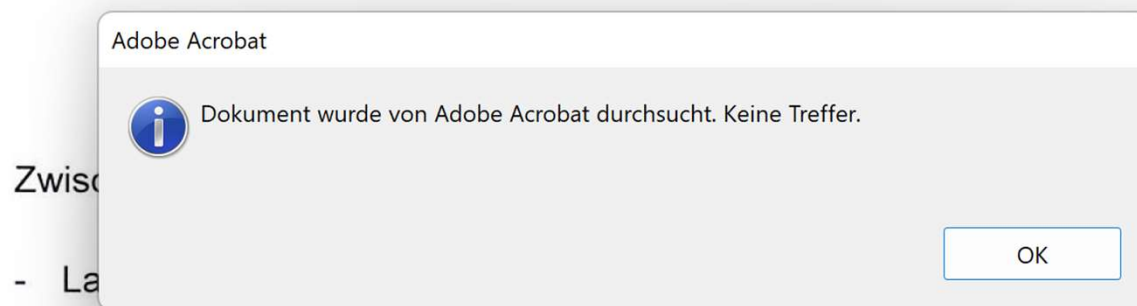
Seite 46 von 73 des Rahmenvertrag SGB IX

- ständige telefonische **Erreichbarkeit**
- bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewältigung.

## Rheinland-Pfalz



## Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX



# Wirksamkeit der Leistungen

**Quelle: § 8 Abs. 2, LRV - BW**

„Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze gemeinsam umfassend entwickelt werden“.

**Quelle:**  
**§ 12 LRV - SH**

**§ 12 Wirksamkeit**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die aufgrund der Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen sollen 19 vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorrangig an diesen Grundsätzen und im Interesse der Leistungsberechtigten beurteilt werden.

„Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden“.

**Quelle: § 9 Abs. 2,  
Satz 2 LRV - RLP**

**Quelle:  
§ 12 LRV - SH**



## Teil 2: Wirksamkeit auf der Ebene des Angebotes = Wirksamkeitsprüfung

### § 14 Angaben zur Qualität

(4) Die **Ergebnisse der Tätigkeit** der Leistungserbringer wird angebotsbezogen in einem geeigneten nach Perspektiven differenzierten konsensualen Verfahren gemäß der Muster in **Anlage 7** durch den Träger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Berücksichtigung der Einschätzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungsträger ermittelt.

Text LRV M-V

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.  
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.

## Teil 2: Wirksamkeit auf der Ebene des Angebotes = Wirksamkeitsprüfung

### § 29 Kürzung der Vergütung

Liegt die Wirksamkeit des Angebots in der Beurteilung von zwei der vier Gruppen gemäß § 14 Absatz 4 um mehr als 20 % unter dem erwarteten und vereinbarten Wert und hat der Leistungserbringer entsprechend der von ihm vorgelegten und von den Leistungsberechtigten unterzeichneten Leistungsquittungen nicht die zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer vereinbarte Qualität der Leistungen nach der Leistungsvereinbarung erbracht, schlägt der Leistungsträger zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens einen Rückzahlungsbetrag entsprechend § 129 SGB IX vor.

Text LRV M-V

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.  
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.

## Teil 2: Wirksamkeit auf der Ebene des Angebotes = Wirksamkeitsprüfung

- für die Perspektive der leistungsberechtigten Personen durch die Vertretung der Leistungsberechtigten eines Angebotes unter Beteiligung aller, zumindest jedoch einer aussagekräftigen Anzahl der Leistungsberechtigten dieses Angebotes,
- für die Perspektive nahestehender Personen, Angehörigen und rechtliche Betreuungen durch von diesen bestimmten Vertreter\*innen in Abstimmung mit den Beteiligten ihrer Gruppe,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden des Leistungserbringers durch die Vertretung oder die Gesamtheit der Mitarbeiter\*innen eines Angebots,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden der Leistungsträger unter Beteiligung von Mitarbeiter\*innen des Fallmanagements und der Sachbearbeitung

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.  
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.

Teil 2: Wirksamkeit auf der Ebene des Angebotes =  
Wirksamkeitsprüfung

Nr.	Merkmal	Voll-um- fänglich	Über-wie- gend	Teilweise	gar nicht
1	Ich bekomme die Hilfe, die ich brauche, um meinen Tag so zu gestalten, wie ich es will.				
2	Ich weiß, welche Angebote es für meine Freizeitgestaltung gibt (z. B. Kino, Konzerte, Ausstellungen, Tanzen, Feste, Kirchengemeinde, Sportvereine)				
3	...				
4	...				
5	...				
...					
	Maximalwert				
	Sollwert				

Teil 2: Wirksamkeit auf der Ebene des Angebotes =  
Wirksamkeitsprüfung

Man darf für jede Frage nur eine Antwort auswählen.

1. Wird meine Privatsphäre in meinem persönlichen Wohnraum respektiert?



Ja, immer<sup>1</sup>

meistens

manchmal

nein, nie

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.  
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.

Teil 2: Wirksamkeit auf der Ebene des Angebotes =  
Wirksamkeitsprüfung

Anlage 7 LRV Nr. 3 Absatz 4

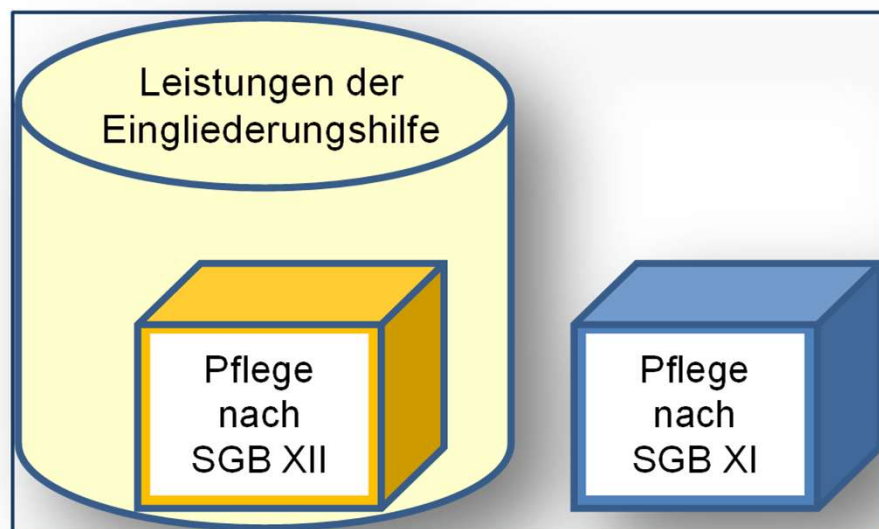
Der Prozentsatz der Abweichung (20 %) bezieht sich immer auf den erwarteten und vereinbarten Sollwert, nicht auf den Maximalwert.

	Beurteilung von 2 der vier Gruppen liegt unter 80% des SOLL-Wertes	Beurteilung von 3 der vier Gruppen liegt bei 80% des SOLL-Wertes oder höher
Leistung wurde in der vereinbarten Qualität ( <u>Quittung</u> ) erbracht	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.	Keine Änderung erforderlich.
Leistung wurde nicht in der gebotenen Qualität ( <u>Quittung</u> ) erbracht	Kürzung der Vergütung / Rückforderung.	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.

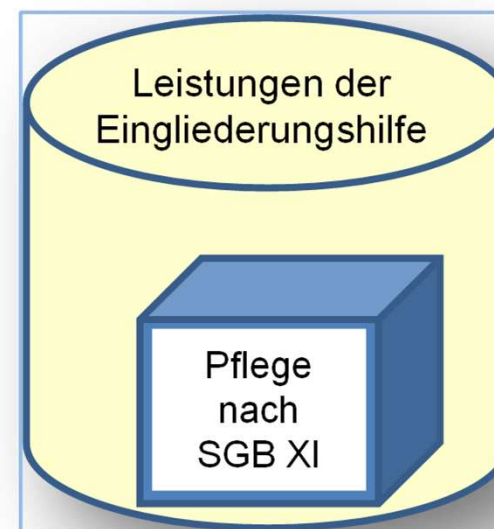
Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.  
 Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.

# Assistenzleistungen und Pflege

**Abbildung 1: Leistungen zur Teilhabe und bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 103 Abs. 2 SGB IX außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI**



...außerhalb von Einrichtungen, Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI



...in Einrichtungen, Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI



## Übersicht 1: Ermittlung des Hilfebedarfes in Eingliederungshilfe und bei Pflegeleistungen nach § 103 SGB IX

Ermittlung des Hilfebedarfes für	Leistungen der Eingliederungshilfe		Leistungen nach SGB XI		Leistungen nach SGB XII	
	Zuständiger Träger	Instrument	Zuständiger Träger	Instrument	Zuständiger Träger	Instrument
in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches	Träger der Eingliederungshilfe	BENI, TiB, BEI-BW, ITP, ...	Pflegekasse	Begutachtungsinstrument nach § 15 SGB XI		
außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches	Träger der Eingliederungshilfe	BENI, TiB, BEI-BW, ITP, ...	Pflegekasse	Begutachtungsinstrument nach § 15 SGB XI	Träger der Sozialhilfe	...

## § 7 Personelle Ausstattung

(1) Das Leistungsangebot beschreibt Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Die personelle Ausstattung orientiert sich am Teilhabebedarf der Adressaten des Angebots. Diese ist prospektiv zu vereinbaren. Dabei sind in angemessenem Umfang insbesondere zu berücksichtigen

1. Zeiten, die insbesondere für die Unterstützung, Anleitung, Förderung, Befähigung und Pflege im Sinne von § 103 SGB IX sowie § 10 der Werkstättenverordnung (WVO) und Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,

**Quelle: § 1 Abs. 1, LRV - RLP**

## **§ 12 Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege nach SGB XI, XII**

- (1) In Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 103 Absatz 1 SGB IX umfasst die Leistung auch die Pflegeleistung in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten.
- (2) Treffen Leistungen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Pflege nach SGB XI und XII außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 103 Absatz 2 Satz 1 SGB IX zusammen, ist die jeweilige erforderliche Verrichtung der Art nach nicht a priori als Pflege oder Eingliederungshilfe zuzuordnen. Die jeweilige Zuordnung erfolgt im Rahmen der Bedarfsfeststellungsverfahren.

**Quelle: § 12 LRV - Berlin**

(5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden.

(7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

**Quelle: § 3 LRV – Schleswig-Holstein**

## Für Pflegeleistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 SGB XI

→ sind die Pflegegrade nach SGB XI,

→ bei Hilfen außerhalb von Einrichtungen ggfls. ergänzt durch das Ergebnis der Feststellungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, anspruchsbegründend;

Auf Seiten der Bedarfsdeckung können die Personalrichtwerte (einschließlich Fachkraftquote) der Landesrahmenverträge nach SGB XI herangezogen werden.

Für das Vertragsrecht bedeutet dies, dass der für Leistungen zur Teilhabe und der für Pflegeleistungen erforderliche personelle Aufwand differenziert ausgewiesen und kalkuliert werden muss.

Die Gesamtvergütung für die Leistungen ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Leistungsbestandteile.

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (2019): Zu vertragsrechtlichen Konsequenzen aus der Neuregelung in § 103 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 1. Januar 2020). Gutachten vom 28. September 2019 – G 1 und 2/19. Unter Mitarbeit von Dorte Nickel. Hg. v. Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V., zuletzt geprüft am 04.04.2022.

LSG Sachsen, Beschluss vom 11.03.2021, Aktenzeichen L 8 SO 12/21 B ER. In: *Rechtsdienst der Lebenshilfe* (1), S. 15–17.

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

---

*Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!*



Bundesland	Muster-LV	Muster-VGV	Bundesland	Muster-LV	Muster-VGV
- 01 Schleswig-Holstein (SH)			- 09 Bayern (BY)		
- 02 Hamburg (HH)			- 10 Saarland (SL)		
- 03 Niedersachsen (NI)			- 11 Berlin (BE)		
- 04 Bremen (HB)			- 12 Brandenburg (BB)		
- 05 Nordrhein-Westfalen (NW)			- 13 Mecklenburg-Vorpommern (MV)		
- 06 Hessen (HE)			- 14 Sachsen (SN)		
- 07 Rheinland-Pfalz (RP)			- 15 Sachsen-Anhalt (ST)		
- 08 Baden-Württemberg (BW)			- 16 Thüringen (TH)		